

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1971

Geschäftszahl

1625/70

Rechtssatz

Auf zivilrechtliche Normen gestützte negative Rechtsansprüche, dh Ansprüche auf Unterlassung bestimmter Verwaltungsakte, können für die Parteistellung nach § 8 AVG 1950 nur dann maßgebend sein, wenn aus den Verwaltungsvorschriften nicht das Gegenteil zu entnehmen ist (Hinweis E 22.5.1930, A 665/29, VwSlg 16146 A/1930).